

**Hinweise zur Einwilligung in die Veröffentlichung
personenbezogener Daten
von Lernenden**
Ausfertigung für Lernende sowie deren Sorgeberechtigten



Sehr geehrte Sorgeberechtigte, liebe Schülerinnen und Schüler,

Diese Hinweise sollen dir/Ihnen helfen, den Inhalt des Dokumentes „Einwilligung in die Veröffentlichung personenbezogener Daten von Schülerinnen und Schülern sowie deren Sorgeberechtigten“ nachvollziehen zu können und nach eigenem Empfinden die Einwilligungserklärung auszufüllen. Hierzu finden Sie in den grau unterlegten Kästchen den Text des Dokuments, auf den Bezug genommen wird.

Mit diesem Dokument informiert die Schule darüber, wie sie die geltenden Gesetze und Regelungen zum Datenschutz wie die Datenschutz- Grundverordnung (DSGVO) und die Schul- Datenschutzverordnung (SchDSV) einhält und umsetzt.

In Schulen werden zu schulischen Zwecken personenbezogene Daten verarbeitet. Dazu zählen u.a. Bild-, Ton- oder Videoaufnahmen von erkennbaren Personen.

Datenverarbeitung bedeutet, dass Daten, d.h. Informationen über beispielsweise persönliche Merkmale wie Name, Klassenbezeichnung, Bilder etc. gesammelt, gespeichert, verändert, genutzt oder gelöscht werden.

Im Rahmen des Schulalltags gehören unter anderem Kontaktdaten, Texte, Bilder, Ton- oder Videoaufnahmen dazu. Durch den Zweck ergibt sich, durch wen die personenbezogenen Daten veröffentlicht werden. Dies sind das Personal, die Sorgeberechtigten, Schülerinnen und Schüler.

Wenn keine gesetzliche Regelung (z.B. in der SchDSV) vorliegt, benötigt die Schule eine zusätzliche zweckgebundene Einwilligung von Betroffenen.

Betroffene sind die Personen, von denen die Daten verarbeitet werden. Also ihr Schülerinnen und Schüler und Sie als Sorgeberechtigte.

Für die in der Einwilligungserklärung aufgeführten Fälle gibt es keine Regelungen, so dass seitens der Schule eine Einwilligung einzuholen ist. Weitere oder andere Fälle sind bereits gesetzlich geregelt, weshalb für diese keine Einwilligung eingeholt werden darf.

Das dir/Ihnen vorliegende Dokument muss bei Einschulung von jeder Schülerin/ jedem Schüler bzw. ihnen ausgefüllt werden.

Es gilt die Verpflichtung, mit den personenbezogenen Daten sparsam und sorgsam umzugehen und die Löschfristen im Bezug zum Zweck einzuhalten. Grundsätzlich gilt, dass Daten mit personenbezogenen Inhalten nicht an Dritte weitergegeben oder zweckentfremdet werden dürfen.

Das heißt, dass nur Daten zu verarbeiten sind, die für den **Schulalltag notwendig** und nicht nützlich sind. Im Rahmen der **Datenverarbeitung zum Zwecke der Veröffentlichung** bedeutet dies, dass Informationen/ Daten in Form von **Vorname, Name, Klasse, Bild-, Ton- oder Videoaufnahmen, Dokumentationen, Schülerarbeiten** gesammelt, gespeichert, verändert oder genutzt zweckgebunden werden.

**Hinweise zur Einwilligung in die Veröffentlichung
personenbezogener Daten
von Lernenden**
Ausfertigung für Lernende sowie deren Sorgeberechtigten

Beispielsweise kann es sein, dass du/ Ihr Kind einen Artikel für die Homepage schreibt und dieser mit Namen sowie Klasse gekennzeichnet wird. Notwendig sind nur wichtige Informationen und so wenige wie möglich. Durch den Namen kann eine Zuordnung erfolgen, mehr wird jedoch nicht über dich/ Ihr Kind bekannt. Nicht notwendig wäre die Verarbeitung der Information, was das du/Ihr Kind in der Freizeit macht. Seitens der Schule werden die Daten geschützt.

Dies kann in einem Ordner im Büro, oder in einem abschließbaren Schrank oder einem Tresor etc. sein. Die Sicherungsmaßnahmen richten sich nach der Sensibilität der Daten. Diese Einwilligungserklärung wird in der Personalakte der Schülerin/ des Schülers aufbewahrt. Die Daten werden auch nur von den Personen genutzt, die diese benötigen. Das kann die Lehrkraft sein oder aber auch die Institution, die einen Schülerausweis fertigt. Wer dies ist, richtet sich nach dem Zweck (s.u.). Anderen Personen, also sogenannte Dritte erhalten diese Daten nicht. Deshalb erhalten nur ausgewählte Personen beispielsweise Fotoaufnahmen. Diese sind für Sie persönlich und sollen nicht weiterverbreitet werden. Die Nutzung durch die Schule erfolgt nur für den vorgesehenen Zweck.

Ziel und Zweck der einzuwilligenden Datenverarbeitung

In geeigneten Fällen wollen wir unser Schulleben einer größeren **Öffentlichkeit** zugänglich machen. Wir beabsichtigen daher, insbesondere im Rahmen unserer pädagogischen Arbeit oder von Schulveranstaltungen entstehende Dokumentationen sowie ggf. digitale Foto-, Ton- und Videoaufnahmen zu veröffentlichen. Dies kann auf unserer Schulhomepage sein, in der Schulzeitung, in der Tageszeitung oder in überregionalen Medien.

Veröffentlichung bedeutet, dass nicht nur du/ Sie als Sorgeberechtigte Kenntnis vom Schulleben/ dem pädagogischen Alltag erlangen, sondern auch andere Personen wie Bekannte, Verwandte, Freunde, Menschen die Zeitungen lesen oder sich auf der Homepage kundig machen, welches Projekt in der Schule stattgefunden hat. Die Veröffentlichung erfolgt zum Beispiel, indem diese Texte lesen oder Bilder ansehen bzw. ausgehändigt bekommen.

als Druckexemplar		
auf der Schulhomepage*)		
in Schulzeitung, Schülerinnen-/Schülerzeitung / ggf. online*)		
in Tageszeitung, Fachzeitschrift und überregionalen Medien / ggf. online*)		
in Fotomappen, Fotopostern, Aushängen (öffentliche Bereiche/Klassenräume) und innerschulischen Infoständen		
im Plenum, Klassenverband		
in die nicht öffentliche Schulchronik & als digitale Schulchronik (nicht auslesbar)		

In welchen Medien bzw. in welcher Form eine Veröffentlichung erfolgen soll, ist in der Einwilligungserklärung aufgelistet. du/ Sie können auswählen, wo eine Zustimmung erfolgt. Man kann alles erlauben, nichts oder nur einzelne Veröffentlichungsarten ausschließen/erlauben.

**Hinweise zur Einwilligung in die Veröffentlichung
personenbezogener Daten
von Lernenden**
Ausfertigung für Lernende sowie deren Sorgeberechtigten



Veröffentlicht werden dürfen nur die oben genannten Daten, die für eine Veröffentlichung verarbeitet wurden (s.o.). Dies sind Informationen/ Daten in Form von **Vorname, Name, Klasse, Bild-, Ton- oder Videoaufnahmen, Dokumentationen, Schülerarbeiten.**

Vor der Veröffentlichung eines **Bildes oder Videos** werden **alle Betroffenen** informiert, erhalten Gelegenheit zur Sichtung und können Ihre allgemeine **Zustimmung** innerhalb einer Frist für diesen Zweck widerrufen

Für **Bild-, Ton- und Videoaufnahmen** sieht die Schuldatenschutzverordnung sowie die Datenschutz- Grundverordnung keine Regelung vor, so dass eine Veröffentlichung **nur mit einer Einwilligung von dir/ Ihnen** nach Art. 6 Datenschutz- Grundverordnung erfolgen kann. Neben der immer einzuholenden schriftlichen Einwilligung (Beweisfunktion) hat die Lehrkraft stets vor Veröffentlichung zu erklären, wofür die Aufnahmen gerade gemacht werden und wo diese veröffentlicht werden sollen. Du kannst/ Sie können sich die Bilder zeigen lassen und gegebenenfalls der Lehrkraft mitteilen, welche Bilder nicht verwendet werden dürfen. Deshalb kann jeder zunächst die Bilder bei Verwendung einer Cloud nur ansehen und erst nach Fristverstreichen herunterladen. Bei Festen/ Veranstaltungen musst du/müssen Sie aktiv auf die Lehrkräfte zugehen und den Aufnahmebereich meiden.

Bei einer Veröffentlichung im **Internet** oder einer **Kommunikation** über **soziale Netzwerke** können die personenbezogenen Daten – hierunter fallen auch digitale Aufnahmen – jederzeit und zeitlich unbegrenzt weltweit abgerufen und gespeichert werden. Die Daten können damit etwa auch über „Suchmaschinen“ aufgefunden werden. Dabei kann nicht ausgeschlossen werden, dass andere Personen oder Unternehmen die Daten mit weiteren im Internet verfügbaren personenbezogenen Daten verknüpfen und damit ein Persönlichkeitsprofil erstellen, die Daten verändern oder zu anderen Zwecken verwenden.

Eine Veröffentlichung oder **Kommunikation** von personenbezogenen Daten in **sozialen Netzwerken** oder in **Cloud Online-basierten KI Anwendungen** ist **ausgeschlossen**.

Fotos und Persönliche Daten, die im **Internet veröffentlicht oder über soziale Netzwerke** geteilt werden, können weltweit und unbegrenzt abrufbar sein. Eine Veröffentlichung bedeutet, dass

- bei der Nutzung z.B. der Google Suchmaschine alle Daten dauerhaft im Internet auffindbar sind. Damit können die Inhalte von anderen gespeichert, verbreitet oder verändert werden. Ferner ist es möglich, dass Dritte (z. B. Firmen) diese Informationen mit anderen Daten im Internet verknüpfen und daraus Persönlichkeitsprofile erstellen.
- Bei der Erfassungen und Trainieren von Daten über KI- Anwendungen eigene Daten ausgelesen werden und nun als Eigentum des KI- Anbieters neu verbreitet werden. Die Daten auf Homepages mit Google Indizierungen werden automatisch von KI- Anwendungen ausgelesen und weiter veröffentlicht.
- Im Rahmen der Nutzung von soziale Netzwerken die Daten ebenso verändert oder verbreitet werden können.

**Hinweise zur Einwilligung in die Veröffentlichung
personenbezogener Daten
von Lernenden**
Ausfertigung für Lernende sowie deren Sorgeberechtigten

Zu deinem Schutz/ zum Schutz Ihres Kindes ist eine Veröffentlichung oder Weitergabe Personenbezogener Daten (einschließlich Fotos) über soziale Netzwerke oder Online-basierte KI- Anwendungen grundsätzlich **nicht erlaubt**.

Das heißt, die Schule stellt dir/ Ihnen die Aufnahmen als „Andenken“ zur Verfügung und untersagt eine Weiterverbreitung. Dadurch ist die Schule nicht mehr dafür verantwortlich, was du/Sie mit den Aufnahmen machen.

bis zum 16. Lebensjahr

Name, Vorname der/des Sorgeberechtigten Hinweis: Die Unterschrift der/des Sorgeberechtigten ist im Falle der Verarbeitung immer notwendig.		
Unterschrift eines/des Sorgeberechtigten (im Einvernehmen des anderen Sorgeberechtigten bei gemeinsamer Sorge)		Ort, Datum

Die Einwilligung ist von deinen Eltern/ Ihnen als Sorgeberechtigten zu unterschreiben, sofern du/ Ihr Kind noch nicht 16 Jahre alt bist.

Die Altersgrenze wird in Anlehnung an Art. 8 Datenschutz- Grundverordnung festgelegt. Dies bedeutet, dass bei **unter 16 jährigen** Schülerinnen und Schüler die Einwilligung der Sorgeberechtigten einzuholen ist. Ohne diese Einwilligung darf keine Veröffentlichung erfolgen.

ab dem 16. Lebensjahr zusätzlich

Unterschrift der Schülerin/des Schülers		Ort, Datum
---	--	------------

Da Schulen nicht die datenschutzrechtliche Einsichtsfähigkeit bei jeder/ jedem prüfen können, ist auch eine Einwilligung ab 16 Jahren bis zur Volljährigkeit von deinen Eltern/ Ihnen einzuholen.

Da der Datenschutz auf dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. 1 Abs. 1 Grundgesetz fußt und jedes Kind entsprechend dem Entwicklungsstand in Entscheidungen einzubinden ist (§ 1626 Bürgerliche Gesetzbuch), ist es jedoch erforderlich, dass auch du/ Ihr minderjähriges Kind über die Verarbeitung ihrer/seiner personenbezogenen Daten selbst bestimmen darf. Demnach musst auch du/ Ihr Kind **ab 16 Jahren zusätzlich zu deinen Eltern/ Ihnen unterschreiben**.

**Hinweise zur Einwilligung in die Veröffentlichung
personenbezogener Daten
von Lernenden**
Ausfertigung für Lernende sowie deren Sorgeberechtigten

Freiwilligkeit, Widerruf, Löschung

Alle Einwilligungen sind **freiwillig**. Aus der Nichterteilung oder dem eventuellen späteren Widerruf der Einwilligung entstehen Ihnen oder Dir **keine Nachteile**. Die Einwilligungen können für die Zukunft jederzeit widerrufen werden. Dabei kann der **Widerruf** auch nur auf einen Teil der Daten(-art), Fotos oder Videos bezogen sein. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit, der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Bei Druckwerken ist ein Widerruf, nur bis zur Erteilung des Druckauftrages möglich.

Im Falle des Widerrufs werden entsprechende Daten zukünftig nicht mehr für die oben genannten Zwecke verwendet. Nicht veröffentlichtes Bildmaterial und Videoaufzeichnungen werden nach Beendigung des Zweckes, spätestens jedoch am Ende des Schuljahres gelöscht.

Gegenüber der Schule bestehen gemäß Art. 15 ff. DSGVO und §§ 16,17,36 SchDSV das

Recht auf Auskunft über Ihre oder Deine personenbezogenen Daten, ein Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung, ein Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO) sowie ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung (Art. 21 DSGVO). Zudem steht Ihnen oder Dir ein Beschwerderecht bei der Datenschutzaufsichtsbehörde, dem Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, zu.

Du kannst/ Sie können sich jederzeit an den zuständigen Datenschutzbeauftragten der Schule wenden und die aufgeführten Rechte geltend machen. Damit die Einwilligung für mehrere Jahre ihre Gültigkeit behält und die Schule den datenschutzrechtlichen Anforderungen entspricht, erfolgt jedes Jahr zu Beginn des Schuljahres über die Klassenlehrkraft der Hinweis, zu den bestehenden bzw. bereits unterzeichneten Dokumenten. Die Lehrkraft informiert über die Themen und klärt bestehende Fragen. Zudem teilt diese mit, wo ein Musterexemplar eingesehen werden kann (Bsp.: Intranet etc.). Sie/ deine Sorgeberechtigten werden im Falle der Minderjährigkeit oder bei bestehenden Beeinträchtigungen von dir/ Ihres Kindes gegebenenfalls am Elternabend informiert oder um Unterzeichnung einer schriftlichen Bestätigung gebeten, dass diese/ Sie informiert wurden, wo die Dokumente eingesehen werden können. Darüber hinaus kannst du dich/ können Sie sich an die schulischen Datenschutzbeauftragten wenden. Meist wird für eine kurze Zeit, auch ein Exemplar im Sekretariat ausgelegt. So kannst du/ können Sie sehen, was du/ Sie unterschrieben hast/ haben und ob du/ Sie dies weiterhin so möchtest/ möchten. Auf Wunsch kann ein Musterexemplar kopiert werden. Im Falle eines Widerrufs werden die Daten, auf die sich der Widerruf bezieht in Zukunft nicht mehr benutzt.

Spätestens am Ende des Schuljahres werden nicht veröffentlichtes Bildmaterial und Videoaufzeichnungen gelöscht. Veröffentlichtes Material wie im Internet oder bei Druckerzeugnissen (Zeitungen, Jahrbücher etc.) kann nicht zurückgeholt werden. Der Widerruf bezieht sich dann auf die Zukunft.